



Über die BA-Geschäftsstelle Ost,
an den Bezirksausschuss des Stadtbezirks
13 - Bogenhausen
z.Hd. des Vorsitzenden
Herr Florian Ring

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
29.05.2020	BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07147	14-20 / B 07147	21.12.2021

Luftreinhaltung ohne Einführung der Parkraumlizenzierung gegen den erklärten Bürgerwillen

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07147 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen vom 08.10.2019

Sehr geehrter Herr Ring,
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen wurde dem Mobilitätsreferat zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Der BA 13 - Bogenhausen fordert darin die LH München auf, die Ausweitung der Parkraummanagementgebiete „Holbeinstraße“ und „Mühlbaurstraße“ im Bereich Parkstadt Bogenhausen zu unterlassen, mit folgender Begründung:

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen begründete bei zwei Einwohnerversammlungen bereits mehrmals seine ablehnende Haltung ggü. Parklizenzgebieten in Altbogenhausen. Der angestrebte Nutzen, also die Verringerung des Verkehrsaufkommens auf der Prinzregentenstraße, würde durch diese Maßnahme nur marginal, wenn überhaupt, erreicht werden. Die Nachteile für das gesamte Viertel würden bei Weitem überwiegen.

Da es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (nach § 22 GeschO) handelt, erlauben wir uns, diesen Antrag per Anschreiben zu beantworten und nehmen folgendermaßen Stellung:

Neben anderen Maßnahmen sind die seit 2003 eingeführten und sukzessiv auf immer mehr Stadtviertel ausgedehnte Ausweisung von Parklizenzgebieten Teil des Luftreinhalteplans und seinen sechs Fortschreibungen und werden im Sinne des Luftreinhalteplans umgesetzt (vgl. Luftreinhalteplan für die Stadt München, 7. Fortschreibung S. 56).

Nach Art. 8 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) stellen die Regierungen (hier: Regierung von Oberbayern) die Luftreinhaltepläne nach § 47 BImSchG auf.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) ist nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayImSchG zuständige Behörde für die Überwachung der Luftqualität nach § 44 Abs. 1 BImSchG. Es hat hierzu insb. die nach der 39. BImSchV erforderlichen Feststellungen, Untersuchungen und Bewertungen der Luftqualität durchzuführen. Es hat ferner die Aufgabe, die Gebiete zu benennen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten sind. Das LfU unterrichtet gemäß § 30 Abs. 1 bis 4 und 6 der 39. BImSchV die Öffentlichkeit über die Schadstoffkonzentrationen.

Den Kommunen und Kreisverwaltungsbehörden kommt bei den Arbeiten zur Luftreinhalteplanung eine erhebliche Bedeutung zu. Entsprechend den örtlichen Zuständigkeiten sind bei der Aufstellung und Fortschreibung des Luftreinhalteplans auch im Hinblick auf die Pflicht zur späteren Umsetzung der Maßnahmen verschiedene Referate und Fachstellen der Landeshauptstadt München als spätere Vollzugsbehörde mit einzubeziehen und zu beteiligen.

Vgl. hierzu die Prüfung / Bewertung der Anregung 1.1 „Die Maßnahme Nr. LRP7-114 „Parkraummanagement: Weitere Parklizenzgebiete entlang der Prinzregentenstraße“ wird abgelehnt“, der Regierung von Oberbayern in Anlage 3 des Luftreinhalteplan München im Oktober 2019, 7. Fortschreibung. So heißt es:

„(...) Die Maßnahme Nr. LRP7-114 „Parkraummanagement: Weitere Parklizenzgebiete entlang der Prinzregentenstraße“ (siehe Kapitel 7.2.1 und 7.2.2 des Luftreinhalteplans) wurde von der Landeshauptstadt München als Maßnahme eingebracht. Zusätzlich zu den südlich gelegenen Parklizenzgebieten „Klinikviertel“ und „Grillparzerstraße“ sollen weitere Parklizenzgebiete „Holbeinstraße“ und „Mühlbaurstraße“ entlang der Prinzregentenstraße umgesetzt werden.

Gemäß dem Masterplan zur Luftreinhaltung der Landeshauptstadt München wird durch eine nochmalige Erweiterung des seit Ende der 1990er Jahre existierenden Parkraummanagements das Ziel verfolgt, Fahrten in das Stadtgebiet zu vermindern und den Parksuchverkehr zu reduzieren. In den Berechnungen zum Masterplan wird eine Ausweitung der aktuellen Parklizenzgebiete auf ca.

92.000 Stellplätze im öffentlichen Straßenraum betrachtet. Darüber hinaus wird eine Reduzierung des Stellplatzangebotes im öffentlichen Straßenraum um 5.000 Stellplätze berücksichtigt. Nach den Berechnungen führen die Ausweitung des Parkraummanagements sowie die Reduzierung der öffentlichen Stellplätze im Verkehrsmodell zu einer Reduzierung der Anzahl der Kfz-Fahrten im Stadtgebiet um 144.000 Fahrten/24h (entspricht 6 % der Gesamtfahrten innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München). Durch die Abnahme der Kfz-Fahrten kann der Anteil des Hauptverkehrsstraßennetzes mit Überschreitung des NO₂-Grenzwerts reduziert werden.

Durch zwei Untersuchungen im Bereich nördlich der Prinzregentenstraße wurde ein überlasteter Parkraum festgestellt.

Die Ziele der Parkraumbewirtschaftung sind, ein besseres Wohnumfeld zu schaffen, die Aufenthaltsqualität zu erhöhen, den Parksuchverkehr zu reduzieren, sowie den Wirtschaftsverkehr und die Erreichbarkeit für Besucherinnen und Besucher zu gewährleisten und den Parkraum effektiv zu nutzen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen kann die Maßnahme Nr. LRP7-114 „Parkraummanagement: Weitere Parklizenzgebiete entlang der Prinzregentenstraße“ daher dazu beitragen, die NO₂-Belastung in diesem Bereich weiter zu senken. Sie wurde daher als kurzfristig wirksame und mithin verbindliche Maßnahme in die 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München aufgenommen.“

Aufgrund der Umsetzungspflicht der Maßnahmen des Luftreinhalteplans konnten entlang der Prinzregentenstraße im südlichen Bereich bereits die Lizenzgebiete Grillparzerstraße und Klinikviertel umgesetzt werden. Nördlicherseits der Prinzregentenstraße belegen die nachfolgenden Parkraumuntersuchungen die Überlastung in den Gebieten. Bereits damals erfüllten die untersuchten Gebiete alle Voraussetzungen für ein Lizenzgebiet, auf Wunsch des Bezirksausschusses wurde die Einführung jedoch damals zurück gestellt, da der gesamte Umgriff noch nicht ausreichend erschien.

Im Bereich des Untersuchungsgebietes Holbeinstraße wurde bereits 2015 eine Überbelegung des Parkraumes von 102% festgestellt. Im untersuchten Gebiet Mühlbaurstraße wurde eine Auslastung des Parkraumes von 100% ermittelt.

Bei der ersten Erhebung im Jahr 2015 in der Parkstadt Bogenhausen betrug die Stellplatzauslastung um 11:00 Uhr vormittags 85%. In den Abendstunden, um 21:00 Uhr lag die Auslastung bei 86%. Die Parkraumsituation war schon damals sehr angespannt. Die erneute Erhebung im November 2020 ergab eine Auslastung der verfügbaren öffentlichen Parkplätze von einem Höchstwert zwischen 87% tagsüber und 94% nachts.

Der Parkdruck in allen drei Untersuchungsgebieten ist damit als hoch bis sehr hoch einzustufen. Die ermittelten Zahlen belegen das Defizit an Stellplatzflächen für Bewohner und Bewohnerinnen und eine flächendeckende Auslastung des Gebiets. Daher ist eine Parkraumbewirtschaftung mit Bewohnerbevorzugung im Rahmen der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung zu empfehlen, bzw. gemäß des Luftreinhalteplans der Regierung von Oberbayern entsprechend umzusetzen.

Es wird eine großflächige Lösung für alle drei Parklizenzgebiete Mühlbaurstraße, Holbeinstraße und Parkstadt Bogenhausen angestrebt. Eine Detailplanung des gesamten Umgriffs wird dem Bezirksausschuss im Jahr 2022 vorgestellt und in enger Abstimmung eine Lösung erarbeitet.

Es wird anvisiert die Einführung des Lizenzgebietes Parkstadt Bogenhausen in den Beschluss Parkraummanagement Sektor VI Teil 2 mit aufzunehmen und die Ergebnisse aller Detailplanungen der Vollversammlung des Stadtrats vorzulegen.

Aufgrund der übergeordneten Ziele des Luftreinhalteplanes der Landeshauptstadt München und den EU weit gültigen Richtlinien zum Klimaabkommen kann dem Antrag Nr. 14-20 / B 07147 nicht entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Geschäftsbereichsleitung 1